

VRiLG Dr. Peter Kieß, Dresden*

Original-Examensklausur: „Abwehr von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen“

THEMATIK	Urteil, Drittwiderspruchsklage, gewillkürte Prozessstandschaft, gutgläubiger Erwerb, verlängerte Drittwiderspruchsklage, Vollstreckung in Forderungen, einseitige Erledigung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Schwer
BEARBEITUNGSDAUER	5 Stunden
HILFSMITTEL	Palandt, BGB; Thomas/Putzo, ZPO

■ SACHVERHALT

Aktenauszug

Dr. Kai Krieger
Rechtsanwalt
Salzburger Str. 56
01279 Dresden

Dresden, den 4. Juli 2014

*Landgericht Dresden
Eingang: 4. Juli 2014*

An das
Landgericht Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

In Sachen

Albert Aust, Behrischstr. 66, 01277 Dresden

- Kläger -

gegen

Bea Braun, Sickingenstr. 44, 01309 Dresden

- Beklagte -

erhebe ich namens und mit Vollmacht meines Mandanten

Klage

und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Zwangsvollstreckung aufgrund des Urteils des Landgerichts Dresden vom 7. Februar 2014 (Az.: 9 O 21/13) wird in folgende Gegenstände für unzulässig erklärt:

1. BMW Z 4, Farbe: schwarz, Fahrzeugidentifikationsnummer: FFIT-123-5566-ABC, derzeitiges amtliches Kennzeichen: DD – MS 1975
2. Konten des Stefan Scholz bei der Verwalterbank Dresden AG, vertreten durch die Vorstände Volker Vogel und Veit Verels, Wilsdruffer Str. 22, 01067 Dresden, BIC VBDDDE81P81, mit den Bankkontonummern
 - a. IBAN DE81 5006 0000 0012 3456 00
 - b. IBAN DE81 5006 0000 0098 7654 00
3. Computeranlage der Marke Superworld, Typ 34, Seriennummer 987-654-321, bestehend aus einem Rechner, 4 Tastaturen (ohne Mäuse) und 4 Bildschirmen (je 19 Zoll), alle in der Farbe violett/weiß gestreift.

* Der Autor ist Vorsitzender Richter und teilhauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter am Landgericht Dresden. Die Klausur wurde in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung unter anderem in Sachsen gestellt.

Begründung

I.

Der Kläger macht die Unzulässigkeit der von der Beklagten betriebenen Zwangsvollstreckung in die im Antrag genannten Gegenstände geltend.

Mit dem im Antrag genannten Urteil vom 7. Februar 2014 wurde Herr Stefan Scholz verurteilt, an die Beklagte 100.000 EUR wegen Falschberatung im Zusammenhang mit der Anlage von Geldern zu zahlen.

Beweis: Kopie des Urteils des Landgerichts Dresden vom 7. Februar 2014 (Az.: 9 O 21/13)

Der Gerichtsvollzieher Glauber pfändete aufgrund dieses Urteils auf dem Betriebsgelände des Herrn Scholz am 7. März 2014 den BMW Z 4. Der Kläger hatte den BMW zu diesem Zeitpunkt Herrn Scholz geliehen. Anlass war, dass Herr Scholz den Kläger darum gebeten hatte, den BMW für zwei Tage für Werbeaufnahmen für sein Unternehmen verwenden zu dürfen. Herr Scholz unterließ es, den Gerichtsvollzieher darauf aufmerksam zu machen, dass er, Stefan Scholz, nicht Eigentümer des Fahrzeuges ist.

Der Gerichtsvollzieher pfändete am selben Tag und Ort auch die im Antrag genannte Computeranlage.

Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Dresden vom 11. März 2014, der Verwalterbank Dresden AG am 14. März 2014 zugestellt, wurden die im Antrag genannten Konten gepfändet und die Forderungen der Beklagten zur Einziehung überwiesen.

II.

Rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

1. Das im Antrag genannte Fahrzeug BMW Z 4 steht im Eigentum des Klägers.

Im Frühjahr 2013 hat der Kläger das Fahrzeug von dem Kfz-Händler Hanjo Heldt erworben. Unstreitig ist zwar, dass Herr Scholz zu dieser Zeit als Eigentümer in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II eingetragen war. Herr Heldt erklärte dem Kläger gegenüber aber, dass er zum Verkauf vom Eigentümer, also Herrn Scholz, ermächtigt sei. Den Herrn Scholz kannte der Kläger zu dieser Zeit noch gar nicht. Herr Heldt hat dann den BMW Z 4 im eigenen Namen an den Kläger verkauft und übereignet. Der Kläger zahlte daraufhin bar; ihm wurde die Zulassungsbescheinigung übergeben.

Der nichtsahnende Kläger durfte darauf vertrauen, dass alle Angaben des Herrn Heldt richtig seien, schließlich handelt es sich bei Herrn Heldt um einen bekannten und renommierten Dresdner Kfz-Händler, der sein Geschäft erfolgreich betreibt und ständig mehr als 200 hochwertige Fahrzeuge im Angebot hat. Außerdem wollte der Kläger nicht privat, sondern beim Händler kaufen.

Das jetzt vier Jahre alte Fahrzeug ist derzeit 20.000 EUR wert.

2. Der erwähnte Herr Scholz war und ist als Verwalter von Wohnungen und freier Finanzdienstleister tätig. Der Kläger lernte Herrn Scholz zufällig im August 2013 persönlich auf einer Kreuzfahrt kennen. Herr Scholz verwaltet nun auch für den Kläger seit September 2013 mehrere Wohnungen in einer Wohnungseigentumsgemeinschaft.

Um die Verwaltung der Wohnungen abzuwickeln, richtete Herr Scholz bei der Verwalterbank Dresden AG die im Antrag genannten Treuhandkonten auf seinen Namen ein.

Das Konto a. mit der IBAN DE81 5006 0000 0012 3456 00 (künftig: Konto 1) diente der Abwicklung der Mieteinnahmen. Zwischen dem Kläger und Herrn Scholz war dabei abgesprochen, dass auf dem Konto 1 nur die Mieteinnahmen aus den Wohnungen des Klägers eingehen sollen und Herr Scholz von dem Konto 1 das Hausgeld an die Wohnungseigentumsgemeinschaft und seine Verwaltergebühren abführen sollte, im Übrigen sollte Herr Scholz die Überschüsse alle drei Monate an den Kläger auskehren. So wurde dann auch

verfahren. Auch wenn das Konto 1 auf Stefan Scholz lautet, steht es wirtschaftlich dem Kläger zu!

Das Konto b. mit der IBAN DE81 5006 0000 0098 7654 00 (künftig: Konto 2) diene als Mietkautionskonto.

Auch das Konto 2 lautete auf den Namen des Herrn Scholz. Wirtschaftlich gesehen stand und steht aber das gesamte Guthaben auf dem Konto 2 den Mietern des Klägers zu, sodass die Beklagte auch nicht berechtigt ist, in das Konto 2 zu vollstrecken. Die Mieter des Klägers haben den Kläger ausdrücklich ermächtigt, im eigenen Namen die Klage gegen die Beklagte zu erheben.

Auf dem Konto 1 waren zum Zeitpunkt der Vollstreckung etwas mehr als 5.000 EUR, auf dem Konto 2 waren 10.000 EUR vorhanden.

3. Bezüglich der Computeranlage, die einen Wert von 5.000 EUR hat, ist vorab – nur vorsorglich – darauf hinzuweisen, dass diese ohnehin unpfändbar war, weil Herr Scholz sie für seine Erwerbstätigkeit brauchte. Überdies stand die Computeranlage im Eigentum der Alt Computer GmbH, von der der Kläger die Anlage für zwei Jahre gemietet hatte. Da der Kläger die Anlage nicht mehr benötigte, Herr Scholz aber eine Anlage suchte, vermietete der Kläger die Anlage an Herrn Scholz vom 1. Januar 2014 bis zum 30. Juni 2014. Zum 1. Juli 2014 übertrug die Alt Computer GmbH das Eigentum an der Anlage an den Kläger.

Beweis: Schreiben des Mitarbeiters Malte Maier vom 23. Juni 2014 in Kopie

gez. Dr. Krieger
Rechtsanwalt

Der Klageschrift vom 4.7.2014 sind die dort genannten Anlagen beigelegt, die den angegebenen Inhalt haben; vom Abdruck wird abgesehen. Der Rechtsstreit wird beim Landgericht Dresden unter dem Az. 10 O 1444/14 geführt. Die Klageschrift, die Anlagen, die Ladung zum frühen ersten Termin am 20.11.2014 und die Aufforderung zur Klageerwiderung bis zum 12.8.2014 werden der Beklagten am 15.7.2014 zugestellt. Am selben Tag wird dem Kläger die Ladung zum frühen ersten Termin zugestellt.

Rechtsanwalt Franz Bartels
Meißner Landstraße 35
01157 Dresden

Dresden, den 8. August 2014

*Landgericht Dresden
Eingang: 11. August 2014*

An das
Landgericht Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

Ich bestelle mich für die Beklagte und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Der Kläger kann hinsichtlich keiner der in der Klageschrift benannten Gegenstände Rechte geltend machen.

Zum BMW Z 4:

Es mag dahinstehen, ob der ursprüngliche Eigentümer Stefan Scholz weiterhin Eigentümer des BMW Z 4 geblieben ist. Der Kläger ist jedenfalls nicht Eigentümer des BMW Z 4.

Die Beklagte hat nach intensiver Recherche Folgendes herausgefunden: Herr Scholz war im Herbst 2012 in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Er trat deshalb in Verhandlungen mit der Xeplion Treuhand GmbH. Am 4. Januar 2013 übereignete Herr Scholz das Auto an die

Xeplion Treuhand GmbH zur Sicherheit für ein ihm gewährtes Darlehen, behielt aber zunächst das Fahrzeug.

Beweis: Xaver Xeplion, Geschäftsführer der Xeplion Treuhand GmbH, zu laden über die Beklagte

Später verlangte die Xeplion Treuhand GmbH das Fahrzeug von Herrn Scholz heraus. Sie beauftragte deshalb einen gewissen Frank Freund, der nicht bei der Xeplion Treuhand GmbH beschäftigt ist und wohl gelegentlich für verschiedene Firmen kleinere Abschleppaufträge gegen Entgelt übernimmt, mit der Abholung des Fahrzeuges. Herr Scholz übergab dem Frank Freund auf Aufforderung der Xeplion Treuhand GmbH das Fahrzeug. Frank Freund übernahm das Fahrzeug und die Zulassungsbescheinigung Teil I und II, um es der Xeplion Treuhand GmbH zu überbringen.

Beweis: Xaver Xeplion, bereits benannt

Aus der Beklagten nicht bekannten Gründen übergab und übereignete Frank Freund dann aber abredewidrig das Fahrzeug im eigenen Namen an den Kfz-Händler Hanjo Heldt in Dresden. Gegenüber Herrn Heldt behauptete Frank Freund, er habe das Fahrzeug gegen Barzahlung von Herrn Scholz gekauft.

Beweis: Xaver Xeplion, bereits benannt

Die Beklagte nimmt an, dass Herr Heldt dem Frank Freund bereits das nicht geglaubt hat.

Auch wenn die Beklagte das Vorbringen des Klägers in der Klageschrift zum Erwerb des BMW Z 4 nicht infrage stellen will, liegt auf der Hand, dass der Kläger kein Eigentum erwerben konnte. Eigentümer war, wenn überhaupt, die Xeplion Treuhand GmbH, die ihr Eigentum nicht verlieren konnte, weil der Kläger als Käufer doch erkennen konnte, dass der Verkäufer, der Autohändler, nicht Eigentümer war.

Selbst wenn man meint, diese Klippe umschiffen zu können, dann war doch Frank Freund allenfalls Besitzdiener, als er das Fahrzeug abredewidrig verkaufte, sodass der BMW Z 4 der Xeplion Treuhand GmbH abhandengekommen ist.

Zu den Konten bei der Verwalterbank:

Die Verwalterbank Dresden AG hat aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Dresden vom 11. März 2014 am 30. Juli 2014 das Guthaben auf dem Konto 1 an die Beklagte in bar ausgezahlt und das Konto 1 aufgelöst. Das weiß auch der Kläger. Nach Abzug der Kosten der Zwangsvollstreckung sind der Beklagten exakt 5.000 EUR verblieben.

Beweis: Bankmitarbeiter Sebastian Feuerle, Kyawstr. 33, 01259 Dresden

Hinsichtlich des Kontos 2 hatte der Kläger die zwischen ihm und den Mietern jeweils vereinbarte Mietkaution Herrn Scholz mit dem Auftrag zugeleitet, diese für den Kläger zu verwalten. Es mag sein, dass der Kläger und Herr Scholz abgesprochen hatten, dass nur die Mietkautionen über das Konto 2 verwaltet werden sollten. Es mag auch sein, dass die Mieter den Kläger ermächtigt haben, die Klage zu erheben. Tatsächlich war es aber so, dass Herr Scholz auch eigene Rechnungen, wie etwa seine privaten Telefonkosten oder mehrere private Bahnreisen, die er selbst antrat, von diesem Konto 2 bezahlte, und zwar in sehr erheblichem Umfang. Von einer treuhänderischen Bindung kann daher jedenfalls aufgrund der tatsächlichen Handhabung keine Rede sein.

Zur Computeranlage:

Es ist unerheblich, ob der Computer als Arbeitsgerät gepfändet werden durfte, denn er wurde tatsächlich gepfändet. Die Unpfändbarkeit könnte der Kläger auch nicht mit dieser Klage geltend machen. Nach Meinung der Beklagten fehlt dafür bereits ein entsprechendes Begehren des Klägers.

Es ist zudem nicht ersichtlich, worauf der Kläger die Klage stützen will. Es wird bestritten, dass der Kläger Eigentümer der Anlage wurde. Der Brief, der von dem mittlerweile ver-

storbenen Mitarbeiter Malte Maier unterschrieben wurde, beweist gar nichts. Eine Nachfrage bei der Alt Computer GmbH ergab, dass diese von einem Verkauf und einer Übereignung nichts wusste und der benannte Mitarbeiter Malte Maier auch nicht vertretungsbefugt war.

Im Übrigen vergisst der Kläger noch Folgendes: Am 25. Juli 2014 schloss er mit Herrn Dieter Dorn folgende Vereinbarung, von der der Beklagten eine Kopie vorliegt und die als Anlage beigefügt ist:

„Hiermit übereigne ich die Computeranlage Superworld, Typ 34, Seriennummer 987-654-321, bestehend aus einem Rechner, 4 Tastaturen (ohne Mäuse) und 4 Bildschirmen (je 19 Zoll), alle in der Farbe violett/weiß gestreift, an Dieter Dorn gegen Zahlung von 5.000 EUR; vorsorglich trete ich meinen Herausgabeanspruch gegen Stefan Scholz an Dieter Dorn ab.“

gez. Bartels
Rechtsanwalt

Dem Schriftsatz vom 8.8.2014 ist die angegebene Anlage beigefügt, die den wiedergegebenen Inhalt hat; vom Abdruck wird abgesehen. Der Schriftsatz wird dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 15.9.2014 zugestellt mit Frist zur Stellungnahme bis zum 8.10.2014.

Dr. Kai Krieger
Rechtsanwalt
Salzburger Str. 56
01279 Dresden

Dresden, den 7. Oktober 2014

*Landgericht Dresden
Eingang: 8. Oktober 2014*

An das
Landgericht Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

Zur Klageerwiderung trage ich wie folgt vor:

1. Zum BMW Z 4

Der Kläger bestreitet das Vorbringen der Beklagten in der Klageerwiderung mit Nichtwissen, insbesondere die lediglich vermutete Bösgläubigkeit des Herrn Heldt. Im Übrigen ist der Rechtsstreit hier ausgeschrieben.

2. Zu den Konten:

a) Zum Konto 1:

Da die Pfändung in das Konto 1 jetzt ohnehin kein Thema mehr ist, werde ich die Klage ändern und verklage nunmehr hinsichtlich des Betrages von 5.000 EUR neben der bisherigen Beklagten auch die

Verwalterbank Dresden AG, Wilsdruffer Str. 22, 01067 Dresden, vertreten durch die Vorstände Volker Vogel und Veit Verels, Wilsdruffer Str. 22, 01067 Dresden

- Beklagte zu 2 -

und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Beklagte zu 1 und die Beklagte zu 2 als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 5.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte zu 1 ist zur Herausgabe des Erlöses nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet, da der Erlös ihr nicht zustand; die Beklagte zu 2 haftet aufgrund des Zusammenwirkens mit der Beklagten zu 1; sie muss jedenfalls den Betrag nochmals an den wahren Gläubiger auszahlen, nachdem sie ohne Erfüllungswirkung an die Beklagte zu 1 gezahlt hat.

b) Zum Konto 2:

Nur weil Herr Scholz abredewidrig auch andere Rechnungen bezahlt hat, verliert das Konto nicht seinen Treuhandcharakter.

3. Zur Computeranlage:

Nachdem der Kläger die Ansprüche wegen der Computeranlage abgetreten hat, erkläre ich den Rechtsstreit hinsichtlich der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung in die Computeranlage für erledigt. Die Klage war aber begründet.

gez. Dr. Krieger
Rechtsanwalt

Der Schriftsatz vom 7.10.2014 wird der Beklagten zu 2 und dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten zu 1 am 15.10.2014 zugestellt; den Beklagten wird eine Frist zur Stellungnahme bis zum 29.10.2014 gesetzt.

Rechtsanwalt Franz Bartels
Meißner Landstraße 35
01157 Dresden

Dresden, den 29. Oktober 2014

*Landgericht Dresden
Eingang: 29. Oktober 2014*

An das
Landgericht Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

Ich bestelle mich auch für die Beklagte zu 2 und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen,

auch die geänderten Klagen gegen beide Beklagten abzuweisen.

Begründung:

1. Hinsichtlich der Computeranlage widerspricht die Beklagte zu 1 der Erledigungserklärung. Da die Klage von Anfang an unbegründet war, kann sie sich auch nicht erledigen.

2. Zum Verwalterkonto scheinen der juristischen Phantasie des geschätzten Kollegen keine Grenzen gesetzt zu sein. Wenn ein Konto gepfändet wird und dann der Drittschuldner das Geld an den Gläubiger auszahlt, kann das keinen Schadensersatzanspruch auslösen.

gez. Bartels
Rechtsanwalt

Auszug aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2014:

Landgericht Dresden
Az. 10 O 1444/14

Protokoll

Aufgenommen in der öffentlichen Sitzung der 10. Zivilkammer des Landgerichts Dresden am 20. November 2014 in Dresden:

Anwesend: Richterin am Landgericht Dillmann als Einzelrichterin

Das Protokoll wird mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet und nachträglich übertragen.

In dem Verfahren Aust ./ Braun u. a.

erscheinen nach Aufruf der Sache:

- für den Kläger: Rechtsanwalt Dr. Krieger,
- für die Beklagten: Rechtsanwalt Bartels.

Der Sach- und Streitstand wird erörtert.

Eine gütliche Einigung scheitert. Deshalb wird die Güteverhandlung geschlossen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers stellt die Anträge aus den Schriftsätzen vom 4. Juli 2014 und 7. Oktober 2014.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten stellt die Anträge aus den Schriftsätzen vom 8. August 2014 und 29. Oktober 2014.

Das Gericht erteilt folgende Hinweise: [...] Es gibt Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Prozessbevollmächtigten erklären, nichts weiter vortragen zu wollen und keine weiteren Beweise anzubieten. Es bleibt auch bei den zuletzt gestellten Anträgen.

beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf Donnerstag, den 4. Dezember 2014, 16.30 Uhr, im Sitzungssaal A1.78, Landgericht Dresden.

gez. Dillmann
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom
Tonträger:
gez. Schreiber, JAng.

Aufgabe: Die in dem Termin am **4.12.2014** zu verkündende Entscheidung des Landgerichts ist zu entwerfen. Ist die zu verkündende Entscheidung ein Urteil, brauchen Rubrum, Entscheidungen über die Kosten (soweit es sich um Nebenentscheidungen handelt) und die vorläufige Vollstreckbarkeit, Tatbestand und Rechtsmittelbelehrung nicht angefertigt zu werden. Eine Streitwertentscheidung ist ebenfalls nicht zu fertigen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Soweit in der zu verkündenden Entscheidung nach Ansicht des Bearbeiters ein Eingehen auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Hinweise für die Bearbeitung: Die Wertangaben der Parteien sind als zutreffend zu unterstellen. Die Formalien (Zustellungen, Bevollmächtigungen, Ladungen etc.) sind eingehalten, soweit sich aus dem Aufgabentext nichts Gegenteiliges ergibt.

Soweit eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten wird, ist davon auszugehen, dass entsprechende Maßnahmen keine weitergehenden Erkenntnisse erbracht haben.

Wird die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht, ein richterlicher Hinweis oder eine Beweiserhebung für erforderlich erachtet, ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Maßnahme ergebnislos durchgeführt worden ist.

Der Inhalt der mit „[...]“ gekennzeichneten Passagen wurde zu Prüfungszwecken entfernt oder ist für die Bearbeitung ohne Bedeutung.

Dresden verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.